

Satzung

des DEHOGA Thüringen e.V.

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Name

- a.) Der DEHOGA Thüringen ist der Zusammenschluss der Mitglieder (§ 5) des Freistaates Thüringen.
- b.) Der Verband führt den Namen DEHOGA Thüringen e. V.

§ 2 Rechtsform und Sitz

1. Sitz und Gerichtsstand des DEHOGA Thüringen ist Erfurt.
2. Der Verein ist im Vereinsregister Erfurt unter VR 20 eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes ist es, die ideellen, beruflichen, wirtschaftlichen, steuerrechtlichen, und sozialpolitischen Belange des Thüringer Gastgewerbes als Hauptleistungsträger im Tourismus sowie angrenzender Bereiche rechtlich wahrzunehmen, die Berufsausbildung zu fördern und die Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.
2. Dem Verband obliegt insbesondere:
 - a.) die Vertretung seiner Mitglieder in allen Berufs-, Fach-, Ausbildungs- und Tourismusfragen;
 - b.) die Vertretung und Beratung seiner Mitglieder in rechtlichen Angelegenheiten;
 - c.) die Vertretung gegenüber Behörden, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und sonstigen Vereinigungen;
 - d.) die Mitwirkung bei der Gesetzgebung;

- e.) die Unterrichtung der Mitglieder über einschlägige rechtliche, wirtschaftliche, steuerliche und technische Fragen;
 - f.) die Erstellung von Stellungnahmen und Gutachten;
 - g.) die Förderung der Aus- und Weiterbildung.
3. Der Verband vertritt die Tarifmitglieder beim Abschluss von Tarifverträgen für den Freistaat Thüringen. Tarifmitglieder im Sinne dieser Satzung sind nur die Mitglieder, die nicht den Ausschluss der Verbandstarifverträge für sich erklärt haben.
 4. Mitglieder können die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT) schriftlich gegenüber dem DEHOGA Thüringen erklären. Diese Erklärung kann zum Beitritt oder zu jedem späteren Zeitpunkt abgegeben werden. Erfolgt diese Erklärung nach dem Beitritt, so gilt diese jeweils zu einer Frist von einem Monat zum Monatsende des Monats, in dem die Erklärung beim DEHOGA Thüringen eingeht.
 5. Der Verband unterstützt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, vor allem durch Beratung und Informationen. Mitglieder, die die OT – Mitgliedschaft für sich erklärt haben, sind von jeglichen Entscheidungen über Tarifangelegenheiten ausgeschlossen.
 6. Der Verband darf sich nicht politisch, konfessionell und wirtschaftlich betätigen. Er kann sich an Unternehmen beteiligen, wenn diese geeignet sind dem Zweck des Verbandes zu dienen.
 7. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, jedoch darf dieser zum Erreichen des Zwecks des Verbandes errichtet bzw. unterhalten werden.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, persönlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, gesellschaftlichen Zusammenschlüsse und Personenvereinigungen werden, die sich im Thüringer Gastgewerbe betätigen.
3. Mitglieder, die ihren Betrieb aufgegeben haben, können persönliche Mitglieder werden. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

Eventuelle Funktionen sind bis zum Ende des Kalenderjahres der Betriebsaufgabe niederzulegen.

4. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die ohne ordentliches Mitglied zu sein, den Zweck des Verbandes unterstützen oder die ideellen und beruflichen Belange des Verbandes vertreten bzw. fördern.
5. Persönlichkeiten, die sich um das Thüringer Gastgewerbe besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums und durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft wird erworben durch:
 - a.) den schriftlichen Aufnahmeantrag,
 - b.) Entrichtung der Aufnahmegebühr,
 - c.) die Annahme des Antrages.
2. Über die Mitgliedschaft wird nach freiem Ermessen entschieden.
3. Persönliche Mitglieder können nach der Betriebsaufgabe diese Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung erwerben.
4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag von Organen des Verbandes und mit Beschluss der Delegiertenversammlung ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Kündigung, diese wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam und ist dem DEHOGA Thüringen an die Geschäftsstelle spätestens 6 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
 - b.) durch eine schriftliche Austrittserklärung, mit Vorlage der Gewerbeabmeldung, welche zeitnah zum Tage der Abmeldung des Gewerbebetriebes gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen muss.
 - c.) durch Tod, soweit eine natürliche Person Mitglied ist.
 - d.) durch Ausschluss, dieser kann bei Nichterfüllen der dem Mitglied nach Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten, insbesondere die Nichtzahlung der Beiträge, erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, Widerspruch gegen den Ausschluss einzulegen.

6. Ausgeschlossene und freiwillig ausgetretene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.
7. Der Austritt entbindet nicht von der Zahlung noch offener Beiträge und Forderungen gegenüber dem DEHOGA Thüringen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des DEHOGA Thüringen haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des DEHOGA Thüringen berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen zu nutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinsamen Interessen des Gastgewerbes sowie des Tourismus zu fördern und die Aufgaben des DEHOGA Thüringen in jeder Weise zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Organe einzuhalten und durchzusetzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem DEHOGA Thüringen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu erteilen. Der DEHOGA Thüringen ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern die Bekanntgabe aller sachdienlichen Angaben zu verlangen. Dies gilt auch für die zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages erforderlichen Daten. Sofern diesbezügliche Informationen nicht oder falsch erteilt werden, können die Beitragsgrundlagen nach billigen Ermessen geschätzt werden.
5. Die Mitglieder sind zur Aufbringung der etatmäßigen Mittel nach Maßgabe der Beitragsordnung sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verpflichtet.
6. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte können auch durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied, durch einen im Betrieb tätigen bevollmächtigten Familienangehörigen oder einen bevollmächtigten leitenden Angestellten im Betrieb ausgeübt werden.
7. Für die Ausübung des Wahlrechtes kann jeweils nur eine Vollmacht erteilt werden.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt entsprechend der Tagesordnung in den Versammlungen Anträge zu stellen.

3. Abschnitt Gliederung und Organe des Verbandes

§ 8 Allgemeines

1. Der DEHOGA Thüringen gliedert sich fachlich in Fachgruppen und regional in Kreisorganisationen. Ferner unterhält er Ausschüsse.
2. Die fachliche Gliederung erfolgt in den Fachgruppen:
 - a.) Hotels und Tourismus;
 - b.) Gaststätten;
 - c.) Gemeinschaftsverpfleger;
 - d.) Diskotheken und Tanzbetriebe.
3. Der Verband unterhält folgende ständige Ausschüsse:
 - a.) Tarifausschuss;
 - b.) Bildungsausschuss.
4. Soweit die Bildung weiterer Fachgruppen oder Ausschüsse notwendig ist, werden sie auf Vorschlag des Präsidiums errichtet und geben sich in Abstimmung mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung.
5. Die regionale Gliederung erfolgt in Kreisorganisationen.
6. Die fachlichen und regionalen Gliederungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 9 Fachgruppen

1. Die Fachgruppen nehmen ihre Aufgaben und Belange in eigener Zuständigkeit und im Einvernehmen mit dem Präsidium wahr. Sie können dem Präsidium in allen fachlichen Angelegenheiten Empfehlungen geben.
2. Die Organe der Fachgruppen sind die Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreter. Diese werden von den Mitgliedern der Fachgruppen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Die Mitglieder der Fachgruppen werden von den Kreisorganisationen entsandt oder von dem Präsidium berufen.

§ 10 Ausschüsse

1. Die Arbeit der Ausschüsse richtet sich nach der für sie gültigen Geschäftsordnung, die in Abstimmung zwischen dem Ausschuss und dem Präsidium vereinbart ist.
2. Der Tarifausschuss vertritt den DEHOGA Thüringen in den Tarifverhandlungen und allen tarifpolitischen Belangen. Mitglieder des Tarifausschusses können nur Mitglieder des DEHOGA Thüringen sein, die keine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT – Mitgliedschaft) für sich erklärt haben.
3. Der Bildungsausschuss berät das Präsidium in allen Aus- und Weiterbildungsangelegenheiten.

§ 11 Kreisorganisationen

1. Kreisorganisationen dienen der Betreuung der Mitglieder des DEHOGA Thüringen. Sie sollen entsprechend der Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Thüringen bestehen.
2. Ihre Aufgaben sind insbesondere die Betreuung und Vertretung der Mitglieder vor Ort gegenüber den Gremien und Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte oder deren Untergliederungen.
3. Die Kreisorganisationen sind an die Beschlüsse der Organe des Verbandes gebunden.

§ 12 Kreisvorstand

1. Jede Kreisorganisation soll einen gewählten Kreisvorstand haben. Der Kreisvorstand besteht aus einem Kreisvorsitzenden und zwei Stellvertretern. Bei Bedarf können weitere Beisitzer, deren Anzahl durch die Mitglieder der Kreisorganisation bestimmt wird, gewählt werden. Diese werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Die Wahl wird als geheime Wahl, bei Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder zur offenen Wahl, auch als solche, am Wahltag durchgeführt. Dieser ist mindestens 14 Tage im Voraus den Mitgliedern der Kreisorganisationen schriftlich bekannt zu machen. Die Wahlversammlung gilt als beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3. Jedes Mitglied der Kreisorganisationen hat zur Wahl eine Stimme.
4. Mitglieder können sich nur durch Familienangehörige, leitende Angestellte oder andere ordentliche Mitglieder, durch schriftliche Vollmacht, vertreten lassen.
5. Gewählt wird in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang wird der Kreisvorsitzende gewählt. Im zweiten Wahlgang werden die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden gewählt.
6. Gewählt wird jeweils durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Namen der Kandidaten stehen, die als Vorschlag von den Mitgliedern der jeweiligen Kreisorganisation vorgeschlagen wurden.
7. Als Kreisvorsitzender ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten der am Wahltag abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten.
8. Als Stellvertreter des Kreisvorsitzenden sind die beiden Kandidaten gewählt, die die meisten der am Wahltag abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
9. Der Kreisvorsitzende ist gleichzeitig Mitglied des Beirates. Seine Stellvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, gemäß § 16 Absatz 4 Nr. b.), Delegierte zur Delegiertenversammlung.

4. Abschnitt Organe des Verbandes

§ 13 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a.) Präsidium;
- b.) Beirat;
- c.) Delegiertenversammlung.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a.) dem Präsidenten;
 - b.) zwei Vizepräsidenten;

- c.) dem Schatzmeister;
- d.) dem Schriftführer;
- e.) die Vorsitzenden der Fachgruppen und Ausschüsse als Beisitzer,
- f.) bis zu 5 weiteren Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder zu Absatz 1 a.) bis d.).
3. Die Präsidiumsmitglieder zu Absatz 1 a.) bis e.) werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar im Präsidium sind nur ordentliche Mitglieder. Fällt diese Voraussetzung im Laufe einer Wahlperiode weg, so scheidet das betreffende Präsidiumsmitglied aus.
4. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes nach Absatz 3 kann durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit ein neues Präsidiumsmitglied kooptiert werden. Dies muss durch die nächste stattfindende Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das kooptierte Präsidiumsmitglied verbleibt dann bis zur Neuwahl des Präsidiums in diesem.
5. Das Präsidium bestimmt die Geschäfte des DEHOGA Thüringen. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es ist gemäß dieser Satzung an die Beschlüsse des Beirates und der Delegiertenversammlung gebunden.
6. Der Präsident sowie die Vizepräsidenten und der Schatzmeister können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres dazu regelt die vom Präsidium zu beschließende Vergütungsordnung.
7. Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Im Verhinderungsfall, welcher nach außen nicht nachzuweisen ist, können Präsidiumsmitglieder sich untereinander schriftlich bevollmächtigen.
8. Die Mitglieder des Präsidiums haften nur mit dem Vermögen des DEHOGA Thüringen.
9. Der DEHOGA Thüringen wird durch den Präsidenten allein oder zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
10. Das Präsidium bestimmt, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, diesen, bei der Bestellung mehrerer Geschäftsführer, den Hauptgeschäftsführer zum besonderen Vertreter des DEHOGA Thüringen. Dieser vertritt gleichsam allein rechtsverbindlich den DEHOGA Thüringen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15 Beirat

1. Der Beirat besteht aus :
 - a.) dem Präsidium des DEHOGA Thüringen;
 - b.) den Vorsitzenden der Kreisorganisationen;
 - c.) bis zu zwei Stellvertretern aus den Fachgruppen und Ausschüssen;
 - d.) den Beisitzern als Vertreter von Unternehmen und Organisationen mit denen der DEHOGA Thüringen verbunden ist, oder an denen der DEHOGA Thüringen beteiligt ist;
 - e.) den Revisoren des DEHOGA Thüringen.
2. Die Mitglieder des Beirates zu Absatz 1 Nr. a.) können im Verhinderungsfall ein anderes Präsidiumsmitglied schriftlich bevollmächtigen.
3. Mitglieder des Beirates zu Absatz 1 Nr. b.) und c.) können sich im Verhinderungsfall durch einen ihrer schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter vertreten lassen.
4. Die Mitglieder des Beirates zu Absatz 1 Nr. d.), werden auf Vorschlag des Präsidiums mit einfacher Mehrheit des Beirates in diesen gewählt.
5. Dem Beirat obliegen die Beratung des Präsidiums und die Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten. Dazu gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.
6. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

§ 16 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß §§ 32 ff. BGB.
2. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen, im Falle seiner Verhinderung durch die Vizepräsidenten, oder auf Beschluss des Präsidiums unter Angabe des Tagungsortes, der Versammlungszeit und der Tagesordnung. Die Einberufung muss 3 Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Die Aufgabe zur Post genügt.
3. Außerordentliche Delegiertenversammlungen beruft der Präsident ein, wenn das Präsidium oder mindestens 1/10 der Mitglieder des DEHOGA Thüringen

diese Einberufung für geboten erachten, ihre Einberufung ist an die Vorschriften dieser Satzung gebunden.

4. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a.) den Mitgliedern des Beirates des DEHOGA Thüringen;
 - b.) den Delegierten, die aus den Kreisorganisationen unter folgender Bedingung bestimmt werden:
 - auf je 50 angefangene Mitglieder einer Kreisorganisation ein Delegierter.
5. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung an die Geschäftsstelle des DEHOGA Thüringen eingereicht werden. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden behandelt werden. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des DEHOGA Thüringen.
6. Die Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Jede satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegiertenversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Delegiertenversammlung gemäß Satz 2 erforderlich.
7. Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere:
 - a.) die Wahl des Präsidenten;
 - b.) die Wahl der beiden Vizepräsidenten;
 - c.) die Wahl des Schatzmeisters;
 - d.) die Wahl des Schriftführers;
 - e.) die Wahl der mindestens drei Revisoren;
 - f.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres;
 - g.) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichtes der Revisoren;
 - h.) Genehmigung der Haushaltspläne und Festsetzung der Beiträge entsprechend der erlassenen Beitragsordnung;
 - i.) Entlastung des Präsidiums;
 - j.) Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern, nach Widerspruch auf die Ausschlussentscheidung des Präsidiums;
 - k.) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - l.) Auflösung des Verbandes.

8. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des DEHOGA Thüringen geleitet.
9. Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, vom Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Das Stimmrecht eines Delegierten kann bei Verhinderung durch eine schriftliche Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied übertragen werden, wobei ein Delegierter höchstens eine weitere Stimme abgeben kann.

§ 17 Wahlen

1. Die Wahlen zum Präsidium erfolgen in geheimer Abstimmung, bei nur einem Wahlvorschlag kann per Akklamation abgestimmt werden.
2. Gewählt ist, wer mehr als 50 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Wird ein solches Ergebnis nicht erzielt, so ist zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen.
4. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Stimmergebnisses nicht gezählt.
5. Die Wahlperiode der gewählten Vertreter beträgt 4 Jahre, jeweils bis zur Delegiertenversammlung.
6. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Präsidiums bleibt das amtierende Präsidium im Amt.

§ 18 Geschäftsführung des Verbandes

1. Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellen. Über die Anstellungsbedingungen entscheidet das Präsidium.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser zum besonderen Vertreter des DEHOGA Thüringen zu bestellen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist einer der Geschäftsführer zum Hauptgeschäftsführer zu bestellen und gemäß Satz 1 als besonderer Vertreter des DEHOGA Thüringen zu bestellen.

3. Der Hauptgeschäftsführer bzw. bei der Bestellung nur eines Geschäftsführers übt dieser die Stellung des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern des DEHOGA Thüringen aus.
4. Die Geschäftsführer sind den Organen des Verbandes für die gewissenhafte Erledigung der Pflichten verantwortlich und haben die Geschäfte im Sinne ordentlicher Kaufleute und unparteiisch zu führen sowie dienstlich zur Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheim zu halten.

§ 19 Revisoren

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Wahlperiode von 4 Jahren mindestens drei Revisoren.
2. Die Revisoren haben jährlich eine Prüfung in der Geschäftsstelle durchzuführen und der Delegiertenversammlung über das Finanzwesen des DEHOGA Thüringen Bericht zu erstatten.

5. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 20 Datenverarbeitung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der DEHOGA Thüringen Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefon, Landkreis, Faxnummer, E-Mail Adresse, Betriebsgründung, Rechtsform, Bankverbindung sowie Kapazitäten bezogene Angaben zum Betrieb (Plätze, Zimmer, Betten, Mitarbeiterzahl u.ä.) auf.
Diese Informationen werden in dem verbandseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied ist dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom DEHOGA Thüringen grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht

2. Als Mitglied des DEHOGA Bundesverbandes bzw. Herausgeber einer Zeitung und eines E-Mail Newsletters muss der DEHOGA Thüringen postalische Angaben sowie E-Mail Adressen entsprechend übermitteln. Ferner müssen aufgrund der Nutzung der Rahmenverträge durch das Mitglied, die durch den DEHOGA Thüringen selbst oder den DEHOGA Bundesverband bzw. deren Tochterunternehmen abgeschlossen werden, an entsprechende Partner Daten übermittelt werden. Übermittelt werden dabei Namen, Vornamen, Adresse und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Ehrenamtsträgern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im DEHOGA Thüringen.
3. Der DEHOGA Thüringen macht besondere Ereignisse in den Internetportalen, Newsletter und Verbandszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem DEHOGA Thüringen Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den vorgenannten Internetportalen etc.
Nur Ehrenamtsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten.
Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der DEHOGA Thüringen gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
4. Der DEHOGA Thüringen hat Kooperationsabkommen abgeschlossen. Im Rahmen dieser übermittelt er jeweils gemäß vereinbartem Turnus im Jahr eine Liste der Mitglieder, die den Namen, den Vornamen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt. Jedoch können dann die Vorteile aus diesem Vertragsverhältnis ggf. nicht geltend gemacht werden. Jedes Mitglied des DEHOGA Thüringen kann auf Verlangen die Übersicht über die Datenübermittlung und die jeweiligen Angaben erhalten.
5. Beim Austritt werden Name, Vorname, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Beitragsverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

§ 21 Verschwiegenheitspflicht

1. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder in allen Organen des DEHOGA Thüringen haben über alle Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen in der Ausübung ihrer Ämter bekannt werden, auch nach Beendigung ihres Amtes, Verschwiegenheit zu wahren.
2. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß Absatz 1 gilt ebenso für alle Mitarbeiter des DEHOGA Thüringen. Eine entsprechende Verpflichtung sowie eine Datenschutzerklärung ist von allen-Mitarbeitern abzugeben.

§ 22 Ämter und Reisekosten

1. Alle von Mitgliedern ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
2. Sie können nur ordentlichen Verbandsmitgliedern übertragen und müssen persönlich ausgeübt werden.
3. Eine Vertretung ist nur für die in dieser Satzung vorgesehenen Fälle in der entsprechend geregelten Weise zulässig.
4. Auslagen und Reisekosten werden entsprechend der Reisekostenordnung des DEHOGA Thüringen erstattet.

§ 23 Auflösung

1. Die Auflösung des DEHOGA Thüringen kann nur durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit erfolgen.
2. Die die Auflösung des DEHOGA Thüringen beschließende außerordentliche Delegiertenversammlung entscheidet über das vorhandene Vermögen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Delegierten.
3. Bei Beschlussunfähigkeit dieser außerordentlichen Delegiertenversammlung wird eine zweite außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, die endgültig mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Delegierten entscheidet. Sie kann frühestens mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die letzte Sitzung der Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Delegierten. Dieses Vermögen ist einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen.

§ 24 Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06. März 1990 errichtet und mehrfach, zuletzt am 15. September 2014, geändert.